

Magdeburg, 4.5.2018

Merkblatt für die Förderung der Maßnahme „Förderung von Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder“ (FP 6901)

Grundlage der Förderung ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und der Erhaltung der Wälder (Richtlinie Waldumweltmaßnahmen), RdErl. des MULE vom 28.08.2015 – 42.1-64033 (MBI.LSA 2016, S. 138), geändert durch RdErl. des MULE vom 24.08.2016 (MBI. LSA 2017, S. 146) .

Ziele der Maßnahmen sind die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Wald (Biodiversität). Durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln soll ein Anreiz geschaffen werden, den sich zum Teil verschlechternden Lebensraumbedingungen Einhalt zu gebieten und Maßnahmen zu fördern, die eine Sicherung der notwendigen Qualität der Lebensräume der Arten gewährleistet.

Zudem ist es notwendig, aktiv dem Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch die Schaffung artengerechter Waldstrukturen entgegenzuwirken (Wasser-, Klima- und Umweltschutz).

Wer wird gefördert?

- a) natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen,
- b) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Anträge, die nach dem Stichtag 31.01. des Jahres eingehen.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in deren Händen befindet. Ebenso ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum.

Weiterhin ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Anträge, die Zahlungen unter 500 Euro beinhalten, werden nicht berücksichtigt.

- **Was wird gefördert?**

Fördertatbestand	Zweckbindungsfrist
Erhaltung von Biotopbäumen (dauerhafter Nutzungsverzicht)	10 Jahre
Erhaltung von Totholz (dauerhafter Nutzungsverzicht)	10 Jahre
Erhaltung von Altholzbeständen	10 Jahre
Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze	5 Jahre
Auflichtung von Waldbeständen	5 Jahre
Mahd	ohne

- **Wie wird gefördert?**

Die einschlägigen Regelungen zum Verfahren entnehmen Sie bitte Nr. 7 der Richtlinie Waldumweltmaßnahmen und den **anliegenden Ausfüllhinweisen**.

- **Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?**

Gemäß Art. 49 VO (EU) 1305/2013 ist kein Auswahlverfahren anhand von Auswahlkriterien erforderlich.

- **Wo ist der Förderantrag abzugeben?**

Die Anträge sind bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Akazienweg 25
39576 Stendal
Telefon: 03931/633-0
Fax: 03931/633-100
E-Mail: PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Außenstelle

Goethestraße 3+5
29410 Salzwedel
Telefon: 03901/846-0
Fax: 03901/846-100
E-Mail: PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340/ 6506-600
Telefax: 0340/ 6506-601
poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Hauptsitz Halberstadt**

Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 671-0
Telefax: 03941 671-199
E-Mail: alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels
Telefon Zentrale: (03443) 280 - 0
Fax: (03443) 280 - 80
E-Mail: Poststelle ALFF Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Die Ämter geben Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

- **Wer beantwortet Fragen zum ELER?**

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) im

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,
Editharing 40
39108 Magdeburg
Email: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union finanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und Genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

- **Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?**

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie Waldumweltmaßnahmen. Diese wurde 2016 nochmals überarbeitet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

**Ausfüllhinweise zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Waldumwelt- und -klimadienstleistungen
und Erhaltung der Wälder
(Richtlinie Waldumweltmaßnahmen)**

RdErl. des MLU vom 28.8.2015 – 42.1-64033, (MBI. LSA 2016, S. 138) in der jeweils gültigen Fassung

Anlage zum Merkblatt

1. Vorbemerkung

Grundlage der Förderung ist die o. g. Förderrichtlinie (RL Waldumweltmaßnahmen) in der gültigen Fassung. Im Rahmen der Beantragung sind Erklärungen zu Kenntnis und Anerkenntnis vorgenannter Richtlinie, aber auch zu den ergänzenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung bzw. zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (**ANBest-P/ANBest-GK**) abzugeben.

Verpflichtungen, die bereits in naturschutzrechtlich gesicherten Schutzkategorien bestehen, werden nicht gefördert.

Die Beantragung von Zuwendungen für die einzelnen Fördermaßnahmen ist an ein vorgeschriebenes Verfahren gebunden. Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen der einzelnen Vordrucke die nachfolgenden Hinweise sorgfältig durch. Daraus ergibt sich letztendlich ob Sie die Voraussetzungen für die Förderung der beabsichtigten Maßnahmen erfüllen.

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung von Fördermitteln zu forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z.B. die Beantragung auf den vorgesehenen Vordrucken) gebunden. Die wichtigsten Voraussetzungen sind unter Nr. 4 der o. g. Richtlinie genannt, zum Teil auch mit einer Nachweis- und Erklärungspflicht belegt.

Nachweispflichtig sind insbesondere:

- a) **Nutzungsberechtigung** an den betreffenden Grundstücken oder die **Mitgliedschaft der Nutzungsberechtigten in einem anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (FwZ)**; als Nachweis gilt bei der Beantragung durch Eigentümer ein aktueller (d. h. nicht älter als 6 Monate) Grundbuchauszug, bei Beantragung durch FwZ ein vom Vorstand bestätigtes aktuelles Mitgliederverzeichnis, (einmal jährlich, zum Stichtag 01.Januar). Die geförderte Fläche muss im Mitgliederverzeichnis erfasst sein. Bei Beantragung durch Pächter ist eine Einwilligungserklärung des Eigentümers (Verpächter) auf dem dafür vorgesehenen Vordruck vorzulegen.
- b) **Größe und Lage** der Vorhabenflächen mit Darstellung der Maßnahmen; Nachweis durch Forst- und Flurkarte

- c) bei Beantragung durch **nicht rechtsfähige Antragsteller** (z. B. GbR, nicht eingetragene Vereine, Ehegemeinschaften) die Angabe aller Gesellschafter/Mitglieder.
- d) **Forstbetriebe ab 30 Hektar** Forstbetriebsfläche müssen die für die Förderung relevanten Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan, Forsteinrichtungswerk oder Forstbetriebsgutachten vorlegen. Betriebe unter 30 Hektar legen einen aktuellen Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft/Unfallkasse oder einen Grundsteuermessbescheid vor, aus dem die Größe des Betriebes hervorgeht.

Erklärungspflichtig sind insbesondere:

- a) der noch **nicht** erfolgte Maßnahmebeginn,
- b) der **Ausschluss** der Doppelförderung,
- c) der **Ausschluss** jedweder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

3. Herangehensweise beim Ausfüllen der Vordrucke

Die Vordrucke, insbesondere die für die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung maßgeblichen Formulare, bauen teilweise aufeinander auf, sodass das Ausfüllen in nachfolgenden Schritten erfolgen sollte;

- a) Flurstücks- und Flächenverzeichnis
- b) zutreffende Vorhabenbeschreibung(en)
- c) ausgefülltes Antragsformular:
 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 - Zahlungsantrag

4. Sonstige Hinweise

Beachten Sie bitte auch die in der Richtlinie Waldumweltmaßnahmen enthaltenen Bestimmungen zu Antragsfristen, Vollständigkeit, rechtsverbindlicher Unterschrift und der erforderlichen kartenmäßigen Darstellung.

Die nachfolgenden Abschnitte beinhalten die Beschreibung der Vorhaben sowie verschiedene zusätzliche Angaben zur Beurteilung und Entscheidung. Die erläuternden Hinweise können nicht den gesamten Inhalt der Richtlinie widerspiegeln.

Insbesondere bei forstlichen Fragen nehmen Sie bitte die Unterstützung des zuständigen Betreuungsförstamtes des Landeszentrums Wald (LZWald) oder der Unteren Forstbehörde (UFB) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten in Anspruch.

Hinweise zum Vordruck „Flurstücks- und Flächenverzeichnis“

0. In der Kopfzeile:

Geben Sie bitte vollständig die Angaben zum Antragsteller ab. Die Aktenzeichen A und B werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Antragstellung vergeben.

1. Vorbemerkungen

Der Vordruck dient als Nachweis der Nutzungsberechtigung, durch flurstückskonkrete Bezeichnungen und von Lage und Größe der Vorhabenflächen. Er ist zwingender Bestandteil des Antrages und, bei Änderungen im Rahmen der Durchführung der einzelnen Vorhaben gegenüber der Bewilligung, auch des Zahlungsantrages. Insofern gelten nachfolgende Hinweise für die Beantragung **und** Auszahlung!

2. Ausfüllhinweise

Es gilt der Grundsatz, dass **für jedes berührte Flurstück eine gesonderte Zeile** auszufüllen ist. Bei nicht ausreichender Zeilenanzahl bitte ein Folgeblatt verwenden.

Spalte 1:

Die Nummerierung hat fortlaufend entsprechend der Reihenfolge der von Ihnen ausgewählten Flurstücke zu erfolgen. Diese fortlaufenden Nummern müssen mit der jeweiligen laufenden Nummer der Vorhabenbeschreibung übereinstimmen.

Spalte 2 bis 3:

Hier ist der Landkreis und die zuständige Verwaltungsgemeinschaft oder Gemeinde, in denen die Flurstücke der Vorhaben liegen, anzugeben

Spalte 4 bis 7:

Es sind die im Grundbuchauszug ausgewiesenen Bezeichnungen und Flächengrößen der Flurstücke einzutragen. In Spalte 7 ist die Gesamtflurstücksgröße in Hektar und mit 4 Stellen nach dem Komma anzugeben.

Spalte 8 bis 12a:

Hier sind die Vorhabenflächen in Hektar mit nur 2 Nachkommastellen (bitte grundsätzlich abrunden) der einzelnen Fördertatbestände nach der Richtlinie Waldumweltmaßnahmen, je Flurstück anzugeben.

Spalte 13:

Zur eindeutigen Flächenidentifikation ist die Forstortsbezeichnung anzugeben. Entsprechende Informationen und Kartenmaterial sind bei den örtlich zuständigen Betreuungsförstämtern des Landesentrums Wald erhältlich.

Spalte 14:

Eintragungen sind nur erforderlich sofern Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FwZ) für ihre Mitglieder Anträge stellen oder Sie Pächter der beantragten Waldflächen sind.

Die Flächensummen der einzelnen Fördertatbestände müssen mit den Flächenangaben in den Vorhabenbeschreibungen übereinstimmen.

Vergessen Sie bitte nicht die Nummerierung der Blätter, die Einwilligung der oder des Eigentümer/s (nur bei Pächter) sowie das Datum und die Unterschrift auf dem letzten Blatt!

Hinweise zur Darstellung der Vorhaben auf Flurstücks- und Forstkarten

Sie müssen den **Gesamtumfang der beantragten Maßnahmen** auf entsprechend geeigneten aktuellen Flurkartenauszügen im Zusammenhang darstellen. Sofern Sie nicht im Besitz geeigneter Kartenblätter sind, können Sie diese im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) erhalten.

Darüber hinaus müssen Sie auf geeigneten Forstkarten innerhalb des **Gesamtumfangs** der beantragten Maßnahmen die möglichst **genaue Lage** der einzelnen Biotopbäume und des einzelnen Totholzes **mit fortlaufender Nummerierung** darstellen. Sofern Sie nicht im Besitz geeigneter Kartenblätter sind, können Sie diese in den örtlich zuständigen Betreuungsförstämtern des Landeszentrums Wald erhalten.

An Hand Ihrer Darstellung prüft die Bewilligungsbehörde, ob die von Ihnen beantragten Angaben insbesondere bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinie (Biotopbäume) und Nummer 2.2 der Richtlinie (Totholz) plausibel sind.

Allgemeine Hinweise zu den Vorhabenbeschreibungen

Es gibt zwei Formulare, einmal die Vorhabenbeschreibung für Biotopbäume, Totholz und Nutzungsverzicht in Altbeständen sowie die Vorhabenbeschreibung für die Pflege von Waldlebensräumen und biotopverbessernde Maßnahmen.

Die Vorhabenbeschreibungen dienen neben der Beschreibung der jeweiligen Vorhaben der Abgabe spezifischer Erklärungen, sowie der Herleitung der Zuwendungen. Die Beschreibungen sind zwingender Bestandteil des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung und des Zahlungsantrages. Insofern gelten die Hinweise für Beantragung und Zahlungsantrag gleichermaßen.

Eine Förderung erfolgt nur auf solchen Flächen, die die Kriterien nach Nr. 2 der o.g. Richtlinie erfüllen.

Achten Sie bitte auch darauf, dass die Flächenangaben der Vorhabenbeschreibungen nicht im Widerspruch zu den Angaben in der Anlage „Flurstücks- und Flächenverzeichnis“ stehen.

Hinweise zum Vordruck „Vorhabenbeschreibung Biotopbäume (Nr. 2.1 der RL), Totholz (Nr. 2.2 der RL) und Nutzungsverzicht in Altbeständen (Nr. 2.3 der RL)“

0. In der Kopfzeile:

Geben Sie bitte vollständig die Angaben zum Antragsteller ab. Die Aktenzeichen A und B werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Antragstellung vergeben.

1. Gegenstand des Vorhabens

Der dauerhafte Nutzungsverzicht bei **Biotopbäumen** bedeutet, dass auch nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren jedwede Nutzung der Bäume zu unterbleiben hat. Biotopbäume müssen sich in einem FFH-Waldlebensraumtyp oder in einer Fläche mit unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum FFH-Waldlebensraumtyp befinden. Auskünfte zu den FFH- Gebieten und Waldlebensraumtypen erhalten Sie in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises (UNB) und im Landesamt für Umweltschutz (LAU) in Halle.

Totholz soll vorrangig aus ganzen stehenden und liegenden Bäumen bestehen. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Totholz nach Nutzungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Eine Förderung „Nutzungsverzicht in **Altbeständen**“ erfolgt nur in FFH-Gebieten, in denen der Anteil an Altbeständen in Waldlebensraumtypen unter 30 v. H. liegt. In Altbeständen nach Nr. 2.3 der RL hat 10 Jahre lang jeder Eingriff zu unterbleiben.

2. Darstellung des Vorhabens

Neben den kartenmäßigen Darstellungen auf Flur- und Forstkarten müssen Sie weiterhin alle Eckpunkte für die Ermittlung flächenbezogener Daten für Maßnahmen nach den Richtliniennummern 2.3 bis 2.5 mindestens mit Markierungsspray oder durch Bänderung der Bäume vor Ort vorläufig kennzeichnen. Dieses erfolgt gleichlautend auch für die Messpunkte der einzelnen Biotopbäume und des Totholzes (Richtliniennummern 2.1 und 2.2).

Zur **eindeutigen Identifizierung** vor Ort müssen Sie an den Biotopbäumen und dem Totholz die **fortlaufend vergebene Nummer** entsprechend der Vorhabenbeschreibung zum Antrag anschreiben und durch Angabe der Koordinaten (im UTM System) den Standort feststellen.

Biotopbäume und Totholz sind in der Tabelle durch eine fortlaufende Erfassung aufzunehmen.

An Hand Ihrer Markierungspunkte/Nummerierung/Koordinaten prüft die zuständige Bewilligungsbehörde vor Ort die Richtigkeit Ihrer Angaben.

Zur **dauerhaften Kennzeichnung** erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid Hinweise zur Beschaffung witterungsbeständiger Plaketten, die Sie **sichtbar** an den Bäumen anbringen müssen. Die Markierungen der Außengrenzen ihres **Altholzbestandes** sind mit geeigneten Mitteln (z.B. durch Setzen von Metallpfählen oder Metallmarkierungsrohren) vorzunehmen.

Mit der Abgabe der Anlage zum Zahlungsantrag bestätigen Sie die dauerhafte Kennzeichnung der Biotopbäume, des Totholzes oder des Altholzbestandes!

2.1 Biotopbäume

Biotopbäume sind lebensraumtypisch in der jeweiligen Waldgesellschaft und sollen durch ihrer *habitatrelevanten Eigenschaft* als Lebensraum, ihr *Alter* oder durch ihre *Seltenheit* besonders geeignet sein.

Habitatrelevante Eigenschaften:

Der Brusthöhendurchmesser – BHD (*gemessen 1,30 m über Boden*) des Biotopbaums muss mindestens 40 cm betragen. Der Biotopbaum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **keine Bruthöhlen (Spechthöhlen)** besitzen. Diese Bäume sind schon vom Gesetz her geschützt. Sie müssen in der Vorhabenbeschreibung den Biotopbaumtyp entsprechend der nachfolgenden Klassifikation charakterisieren. Sind mehrere Merkmale zutreffend, so ist das Merkmal anzugeben, das überwiegt.

- BHÖ Höhlenbaum mit Naturhöhlen (Mulmhöhlen) – **keine Spechthöhlen!**
- BHO Horstbaum, sowie Baum mit vorhandener Schlüsselstruktur für einen potenziellen Neststandort
- BUA Altbäume, Uraltbäume, Baumriesen, "Methusalems"
- BWF Bäume mit markanter Wuchsform
- BSB Seltene heimische Baumarten (gemäß Listung)
- BBE Bäume mit markantem Epiphytenbewuchs (Mistel)
- BBF Bäume mit markantem Flechtenbewuchs (insbes. Bartflechten)
- BBM Bäume mit markantem Moosbewuchs (über 1,3m Höhe vom Stammfuß)
- BBR Bäume mit markantem Bewuchs von Rankgewächsen (Efeu, Waldrebe)
- BKT Bäume mit hohem Anteil von starkem Kronentholz
- BSH Bäume mit Stammfußhöhlen, Mulmhöhlen
- BSK Bäume mit Sekundärkrone (Kronenbrüche, ausgebrochene Zwiesel)
- BSP Bäume mit Stammfäule, Pilzkonsolen, Rindenpilzen
- BSR Bäume mit Stammrissen (z.B. Frostrisse, Blitzrisse) oder Schleimfluss ("Saftbäume")
- BSS Bäume mit Stammschäden, Rindenverletzungen, Rindentaschen, Spalthöhlen
- BSY Bäume mit wassergefüllten Höhlungen (Siphon)
- BAB Bäume erkennbar krank, absterbend

Altbäume:

Diese Bäume sind i.d.R. in der *Endphase ihres Lebenszyklus* und haben einen baumartenspezifischen Mindest-BHD (z.B. Buche, Eiche, Edellaubbaum oder Schwarzpappel einen BHD>80 cm; andere Baumarten einen BHD>40 cm. Sie unterscheiden sich markant vom Bestand (z.B. *Überhälter*) in dem sie sich befinden.

Seltene heimische Baumarten:

Seltene heimische Baumarten sind: Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Speierling (*Sorbus domestica*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldulme (*Ulmus minor*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Eibe (*Taxus baccata*). Diese Bäume sind in ihrem Bestand bundesweit als gefährdet eingestuft.

Nicht zu den Biotopbäumen im Sinne dieser Richtlinie gehören Birken-, Weiden- und Pappelarten (außer der Schwarzpappel und Baumarten der Weichholzaue im LRT 91EO [z. B. Roterle, Gemeine Esche oder Ulmen]).

Buchen in Eichen-LRT werden als Biotopbäume nicht gefördert!

Achten Sie bitte darauf, dass durch die Ausweisung von Biotopbäumen keine Waldschutz- und Verkehrssicherungsprobleme entstehen. Ein Mindestabstand von 30 m zu den öffentlich begangenen Wegen ist einzuhalten. Eine Erklärung zu Waldschutz- oder Verkehrssicherung müssen Sie daher im Antragsformular abgeben.

2.2 Totholz

Totholz ist vorrangig aus ganzen Bäumen auszuweisen. Wird das notwendige Totholz aus abgestorbenen ganzen Bäumen nicht erreicht, können auch Baumteile nach einer Nutzungsmaßnahme (Holzeinschlag) gefördert werden. Das Totholz ist bis zum vollständigen Zerfall immer am Hiebs- oder Bruchort zu belassen. **Es darf kein Ortswechsel vorgenommen werden.**

Förderfähig sind max. 3 Stück stehendes oder liegendes Totholz aus ganzen Bäumen pro Hektar Antragsfläche.

Nur wenn weniger als drei ganze Bäume zur Verfügung stehen, können ergänzend bis zu zehn Festmeter liegendes Totholz aus Baumteilen je Hektar Antragsfläche abgerechnet werden.

Konkret sind also nur die vier folgenden Verteilungsmöglichkeiten zulässig:

- drei ganze Totholzbäume, ODER
- zwei ganze Totholzbäume und 3,33 fm Totholz aus Baumteilen, ODER
- ein ganzer Totholzbaum und 6,66 fm Totholz aus Baumteilen, ODER
- bis 10 fm Totholz aus Baumteilen sofern keine förderfähigen stehenden oder liegenden Totholzbäume vorhanden sind.

Es wird nur Totholz gefördert, welches zusätzlich zu den bestehenden naturschutzrechtlichen Verpflichtungen bereitgestellt wird.

Totholz, das einer stofflichen und thermischen Verwertung nicht mehr zugeführt werden kann (schon stark zersetzt) ist nicht mehr förderfähig! Das Holz muss Beil- und Nagelfest sein.

Totholz aus einzelnen stark verzweigten Baumkronen oder Kronenteile sind nicht förderfähig!

Totholz aus **stehenden und liegenden ganzen Bäumen:**

Der BHD (*gemessen 1,30 m über Boden bzw. Beginn des Erdstücks*) muss mindestens 40 cm (bei Weichlaubholz mind. 30 cm) aufweisen. Bei abgebrochenen stehenden Stämmen (Baumstumpf) erfolgt die **Ganzbaumförderung** nur, wenn der abgebrochene Stammteil und die Krone noch vorhanden sind.

Totholz aus **liegenden Baumteilen:**

Alle Baumteile (Stammabschnitte, Starkäste) müssen eine Mindestlänge von 3,0 m haben. Der Mindestdurchmesser am stärkeren Ende liegt hier bei 30 cm für Weichlaubholz und 50 cm bei allen anderen Baumarten.

Zur Ermittlung der Grunddaten (Länge/Mittendurchmesser) sind die Messpunkte am jeweiligen Stammabschnitt mit geeigneten Mitteln (z.B. Markierungsspray) zu kennzeichnen. Die **Zuwendungshöhe** bei liegenden Baumteilen ergibt sich aus dem Festmetergehalt. Die Ermittlung der Festmeter müssen Sie positionsweise schriftlich nachweisen.

Achten Sie bitte darauf, dass durch die Ausweisung von Totholz insbesondere von stehenden Bäumen keine Waldschutz- und Verkehrssicherungsprobleme entstehen. Dieses Totholz ist nicht förderfähig. Eine Erklärung zu Waldschutz- oder Verkehrssicherung müssen Sie daher im Antragsformular abgeben.

2.3 Altbestände

Dieser Fördertatbestand trifft nur für **Eichen (EI)-oder Buchen (BU)- Altbestände in FFH-Waldlebensraumtypen** zu. *Altbestände* definieren sich hier über einen mittleren Brusthöhendurchmesser (BHD) des Hauptbestandes ≥ 50 cm bei einem Bestockungsgrad (B°) von mindestens 4/10tel.

Der Antragsteller **verzichtet hier auf eine vollständige Holznutzung für die Dauer von 10 Jahren**. Bäume, auch Teile davon, welche in diesem Zeitraum absterben, dürfen nicht genutzt werden. Zudem muss in dem FFH-Gebiet, in dem sich die Förderfläche des Eigentümers/Pächters befindet, **der Anteil von Altbeständen im Waldlebensraum unter 30 v. H. liegen**. Dazu liegt der Bewilligungsbehörde eine vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) erarbeitete Liste vor. Anfragen können auch direkt beim LAU gestellt werden. Sollten hier keine Informationen verfügbar sein, ist der Nachweis über den Altholzanteil über eine gutachterliche Feststellung möglich.

Bei gleichzeitiger Förderung von Biotopbäumen auf ein und derselben Fläche sind diese vom **Bestockungsgrad (B°)** abzuziehen. Die Angabe zum Bestockungsgrad (B°) ist notwendig zur Berechnung der Zuwendungshöhe unter Punkt 3 der Vorhabenbeschreibung. Hinweise zur Ermittlung des B° erhalten Sie unter anderem beim Landeszentrum Wald (Betreuungsforstämter).

Zur Lokalisierung der Förderfläche vor Ort ist die übliche Ortsbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) anzugeben.

Achten Sie bitte darauf, dass durch die Ausweisung von Altbeständen keine Waldschutz- und Verkehrssicherungsprobleme entstehen. Eine Erklärung zu Waldschutz- oder Verkehrssicherung müssen Sie daher im Antragsformular abgeben.

3. Herleitung der Zuwendung

Hier errechnen Sie für jeden Fördertatbestand, gegliedert nach den Fördergegenständen der Richtlinie, Ihre Antragssumme.

4. Eigentümererklärung

Erklärung des Eigentümers hinsichtlich der dauerhaften rechtlichen Sicherung nach Nummer 2.1 der RL (Biotopbäume)

5. Beantragung der Zuwendung

Summarische Aufrechnung der Zuwendungsbeträge aus den einzelnen Maßnahmen, Datum und Unterschrift.

Hinweise zum Vordruck „Vorhabenbeschreibung Pflege vom Waldlebensraumtypen (Nr. 2.4 der RL) und biotopverbessernder Maßnahmen (Nr. 2.5 der RL)“

Vor Antragstellung müssen Sie den Kontakt zur Unteren Naturschutz Behörde (UNB) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten aufnehmen!

Bitte beachten Sie, dass die in der Richtlinie geförderten Maßnahmen über die im § 5 des Landeswaldgesetzes genannten Grundsätze zur Bewirtschaftung des Waldes (nachhaltig und ordnungsgemäß) hinausgehen.

0. In der Kopfzeile:

Geben Sie bitte vollständig die Angaben zum Antragsteller ab. Die Aktenzeichen A und B werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Antragstellung vergeben.

1. Gegenstand des Vorhabens

- a) **Pflege von Waldlebensräumen nach Nr. 2.4 der RL** bedeutet, dass in einem WLR **nicht lebensraumtypische Gehölze** entnommen werden. Förderfähig sind nur Jungbestände in denen der mittlere BHD des Hauptbestandes bei max. 20 cm liegt.

Nach der Maßnahme dürfen höchstens 20% nicht lebensraumtypischer Gehölze vorhanden sein.

Es erfolgt eine einmalige Förderung innerhalb der Zweckbindungsfrist.

- b) **Nach Nummer 2.5 a) der RL** soll die Holzentnahme im Rahmen einer notwendigen Durchforstung über dem üblichen Maß eines Eingriffs liegen.

Dadurch sollen gefährdete, lebensraumtypische Arten nach der **FFH- und Vogelschutzrichtlinie** besonders gefördert werden.

Bei einer Durchforstung fallen in der Regel nutzbare Sortimente an, so dass die entnommene Holzmenge durch Aufmaß ermittelt werden kann. Das Holzaufmaß ist eine Voraussetzung zur **Berechnung der Zuwendung. Zuwendungsfähig ist die anfallende Holzmenge, die über das normale Maß einer Durchforstung hinausgeht. Eine Förderung innerhalb der Zweckbindungsfrist ist bis zu einer Gesamthöhe von 600 Euro/ha möglich.**

Beispiel 1:

Ein EI-Bestand hat einen B° 1,1. Die Waldbauplanung schlägt für die nächsten 10 Jahre eine Vorratsnutzung von xxx fm mit einer Absenkung des B° von 3/10 auf 0,8 vor. Der Bestand soll aber zur Pflege eines besonderen LRT noch weiter aufgelichtet werden, d. h. eine weitere Absenkung des B° auf 0,5. Demnach ist die Vorratsnutzung von einem B° von 0,8 auf 0,5 überdurchschnittlich. Nur diese zusätzliche Holzmenge(fm) wäre dann förderfähig.

Beispiel 2:

Gleicher Bestand, gleiche Ausgangswerte. Der Bestand ist bereits vor einigen Jahren gepflegt worden. Die UNB fordert zur Sicherung eines LRT eine weitere Auflichtung des Bestandes nach 2 Jahren bzw. in einem regelmäßigen Abstand weitere Nutzungen. Diese Nutzungsmengen wären dann komplett förderfähig.

c) **Nach Nummer 2.5 b) der RL** sollen Offenland-LRT im Wald, welche wichtige Habitate der FFH- und Vogelschutzrichtlinie darstellen, gefördert werden (z.B. Kleinstgewässer, Moore, besondere Wiesen, Felsenformationen oder Strauchheiden).

Eine Förderung der Handmähd ist ein Mal pro Jahr möglich.

Bei den biotopverbessernden Maßnahmen (Nr. 2.5 der RL) ist grundsätzlich die Zustimmung der UNB erforderlich. Sie bestätigt die Notwendigkeit der Maßnahme in Art und Umfang. Hierfür benutzen Sie bitte das „Formblatt für Verpflichtungen“. So ist zum Beispiel eine Förderung der Handmähd nur möglich, wenn diese von der UNB ausdrücklich gefordert wird.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Pflege von Waldlebensräumen (2.4)

Hier werden für jeden Bestand die förderrelevanten Daten abgefragt.

2.2 Pflege von Waldlebensräumen (2.5)

Hier werden für jeden Bestand die förderrelevanten Daten abgefragt. Zu beachten ist, dass hier das Holzaufmaß (wenn zutreffend) beigefügt wird.

3. Herleitung der Zuwendung

Hier errechnen Sie für jeden Fördertatbestand, gegliedert nach den Fördergegenständen der Richtlinie, Ihre Antragssumme.

4. Beantragung der Zuwendung

Summarische Aufrechnung der Zuwendungsbeträge aus den einzelnen Maßnahmen, Datum und Unterschrift.

Hinweise zum Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“

0. In der Kopfzeile:

Geben Sie bitte vollständig die Angaben zum Antragsteller ab. Das Aktenzeichen A und B werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Antragsstellung vergeben. Der Stammdatenbogen mit der Anlage „Allgemeine Angaben zum Betrieb“ ist spätestens mit dem ersten Fördermittelantrag des laufenden Jahres einzureichen.

1. Fördergegenstand

Hier kreuzen Sie Ihre beantragten Förderprojekte nach der Förderrichtlinie an.

2. Angaben zum Vorhaben

Hier ist der genaue Name (und wenn vorhanden - die Registrier-Nummer) des Schutzgebietes einzutragen.

2.1 Durchführungszeitraum

Für Maßnahmen nach den Nummer 2.4 und 2.5 der Richtlinie legen Sie den Durchführungszeitraum fest.

2.2 und 2.3

Unter diesen Punkten erklären Sie, ob Sie für dieses Vorhaben eine öffentliche Förderung oder eine Förderung nach der o. g. RL beantragt bzw. bereits eine Zuwendung erhalten haben.

2.4 Die Größe des Forstbetriebes

Hier tragen Sie die Größe Ihrer forstlich bewirtschafteten Flächen ein. Diese Angabe muss den Flächenangaben z. B. aus dem Bescheid der Berufsgenossenschaft/Unfallkasse bzw. dem Grundsteuermessbescheid entsprechen.

Mit Betrieb ist **nicht** unbedingt der Gesamtbesitz gemeint, sondern der jeweilige Betrieb entsprechend der steuerlichen Identifikationsnummer.

3. Beantragung der Zuwendung

Hier fassen Sie die Antragssumme der Fördergegenstände aus den jeweiligen Vorhabenbeschreibungen zusammen.

4. Erklärungen

Bitte lesen Sie die in diesem Punkt enthaltenen Erklärungen und Verpflichtungen aufmerksam durch, weil Sie mit Ihrer Unterschrift die Kenntnis und die Anerkennung derselben bestätigen sowie die Einhaltung jeder dieser einzelnen Verpflichtung erklären.

5. Anlagen zu diesem Antrag

Tragen Sie durch entsprechendes Ankreuzen in der Tabelle die Ihrem Antrag beigefügten Nachweise und Anlagen ein. **Falsche, unvollständige oder fehlende Angaben und Nachweise gehen ausschließlich zu Ihren Lasten. Sie können auch zur Ablehnung führen. Vergessen Sie bitte nicht Datum und Unterschrift. Prüfen Sie in dieser Hinsicht auch noch einmal Ihren Antrag auf Vollständigkeit!**

Information und Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß des „Leitfadens für Begünstigte von Mitteln aus dem ELER sowie aus der GAK“ (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/>) sind während des Verpflichtungszeitraums, sofern eine Webseite des Zuwendungsempfängers existiert, das Vorhaben und der Umfang der Unterstützung durch die EU auf der Webseite kurz zu beschreiben (unabhängig von der Fördersumme).

Voraussetzung ist, dass eine inhaltliche Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und dem Vorhaben besteht. Diese Verbindung ist darzustellen, auf die Ziele und Ergebnisse einzugehen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorzuheben.